



Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache **Nachweismöglichkeiten**

- Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
- Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ B1)
- Deutsches Sprachdiplom (DSD - Erste Stufe)
- Goethe-Zertifikat B1 des Goethe Instituts
- Zertifikat Deutsch B1 der telc GmbH
- Berliner Sprachtest für die Einbürgerung (Bestehen nach dem 1. November 2007)
- Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) des TestDaF-Instituts
- Zertifikat Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) oder Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) oder Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) des Goethe Instituts
- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DHS-1, DHS-2, DHS-3)
- Deutsch für den Beruf (ZDfB) und Wirtschaftsdeutsch International (PWD) des Goethe Instituts

Gegebenenfalls können auch nicht genannte Sprachprüfungszeugnisse anerkannt werden. Hier ist jedoch eine Einzelfallprüfung durch die Aufsichtsbehörde notwendig.

Sprachprüfungszeugnisse, die im Ergebnis einer digitalen Distanzprüfung erworben wurden, sind zum Nachweis nicht geeignet.

- Tätigkeit als Dolmetscher/in, Übersetzer/in für deutsche Sprache
- Lehrer/in für deutsche Sprache/Literatur
- Vier Jahre Besuch einer allgemeinbildenden deutschsprachigen Schule und Versetzung in die jeweils nächst höhere Klasse
- Erwerb Hauptschulabschluss/gleichwertiger Abschluss (unabhängig von Dauer des Schulbesuchs)
- Erfolgreicher Abschluss einer deutschen Berufsausbildung
- Zulassung zum Studium an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule (Ausnahme: ggf. nur vorläufige Zulassung, rein fremdsprachliche Studiengänge)
- Erfolgreicher Abschluss eines Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule im Ausland (Ausnahme: rein fremdsprachlicher Studiengang)
- Approbation von einer deutschen Approbations- oder Berufserlaubnisbehörde oder vorläufige Berufserlaubnis in einem akademischen Heilberuf

Kinder und Jugendliche, die vorgenannte Voraussetzungen noch nicht erfüllen können haben folgende Nachweismöglichkeiten einer altersgemäßen Sprachentwicklung der deutschen Sprache:

0-4 Jahre	kein Nachweis erforderlich
Ab 5 Jahre bis Schulpflicht	Stellungnahme KiTa/Tagespflegeperson /kinderärztliche Bescheinigung/sachverständige Person
Schulpflicht bis 15 Jahre	Vorlage mindestens eines Schulzeugnisses (sofern keine Noten auf dem Zeugnis vermerkt sind, Einschätzung der Schule)

Ausnahmen von der Nachweispflicht:

Von einem Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse wird abgesehen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen werden können. Hier ist ein Nachweis durch einen qualifizierten fachärztlichen Befundbericht notwendig.

Hinweis:

Analphabetismus ist für sich gesehen weder eine Krankheit noch eine Behinderung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.